

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00259 vom 22. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00259

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00259 du 22 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00259 del 22 febbraio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1 Das Gericht darf eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von ihrem Bestehen überzeugt ist (Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984 S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste wählenden (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen).

2.2 Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein (BGE 115 V 113 Erw. 3d/bb; Maurer, Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. unveränderte Aufl., Bern 1983, S. 438 Ziff. 7a). Die Parteien tragen mithin in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 142 Erw. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b).

E. 3

3.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Februar 1995 bei der Beschwerdegegnerin gegen die Folgen von Unfällen versichert war.

3.2 Laut Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, Stand 1. Juli 1994) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch versichert.

Das Gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG (Stand 1. Juli 1994) endet die Versicherung mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Der Bundesrat regelt die Vergütungen und Ersatzeinkünfte, die als Lohn gelten, die Form und den Inhalt von Abreden über die Verlängerung von Versicherungen sowie die Fortdauer der Versicherung bei Arbeitslosigkeit (Art. 3 Abs. 5 UVG). Nach Art. 3 Abs. 3 UVG hat der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit zu

bieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu 180 Tagen zu verlängern.

Als Lohn im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UVG (Stand 1. Juli 1994) gelten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b UVV (Stand 1. Juli 1994) auch Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung sowie jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherung, die die Lohnfortzahlung ersetzen.

3.3 Nach Art. 2 der rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzten Verordnung über die Unfallversicherung arbeitsloser Personen vom 24. Januar 1996 (UVAL) sind arbeitslose Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen, bei der SUVA obligatorisch gegen Unfälle versichert. Mit dieser Regelung wollte der Bundesrat allen arbeitslosen Personen den obligatorischen Versicherungsschutz zukommen lassen, ohne dass die Arbeitslosenkasse in jedem Fall abklären muss, ob vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Versicherung nach UVG bestand (BGE 127 V 458 Erw. 2; ARV 1998 Nr. 22 S. 112 Erw. 3c).

3.4 Vorliegend ereignete sich der Unfall vom Februar 1995 vor Inkrafttreten der UVAL. Selbst wenn der Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt arbeitslos war, wäre er damals nicht automatisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert gewesen. Vielmehr ist für den Unfall vom Februar 1995 ein Versicherungsschutz bei der SUVA - oder einem anderen Unfallversicherer - nur bei einem entsprechenden Nachweis eines freiwilligen oder über einen früheren Arbeitgeber bestehenden Versicherungsverhältnisses gegeben. Dass der Unfall vom Februar 1995 ohne Bezug eines Unfallversicherers abgewickelt wurde (vgl. Urk. 8/43 S. 2), weist auf einen fehlenden Unfallversicherungsschutz hin.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer äusserte sich in der von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Standortbestimmung vom 27. März 2008 dahingehend, dass er nicht mehr wisse, welcher Tätigkeit er im Jahre 1995 nachgegangen sei. Es könne gut sein, dass er damals selbständig gewesen sei. Er werde dies abklären und es sodann der Beschwerdegegnerin mitteilen (Urk. 8/II/18). Im Telefonat vom 28. April 2008 habe der Beschwerdeführer immer noch nicht sagen können, wo und was er im Jahre 1995 gearbeitet habe (Urk. 8/II/23). Auch auf die Zusatzfragen des hiesigen Gerichts vom 9. Februar 2009 äusserte sich der Beschwerdeführer nur vage. Er führte im Schreiben vom 27. Februar 2009 lediglich aus, dass er im Februar 1994 aufgrund seiner Verletzungen die Tageshandelsschule X. besucht habe; diese Schule habe zwei Jahre lang gedauert. Im März 1995 habe er wegen einer Krankheit das Spital aufsuchen müssen. Weiter hielt er fest, er habe im Jahre 1994 und 1995 IV-Taggeld von der F. AHV Ausgleichskasse und Taggeld der Arbeitslosenversicherung erhalten (Urk. 11).

4.2 Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer für die Monate Januar und Februar 1995 Taggeld der Arbeitslosenkasse D. erhalten hat (Urk. 3 S. 1 = Urk. 12/2, Urk. 3 S. 2), lässt noch nicht den Schluss zu, dass er damals über den früheren Arbeitgeber oder freiwillig bei der Beschwerdegegnerin unfallversichert war. Des Weiteren sind die Akten in dieser Hinsicht widersprüchlich. Die Arbeitslosenkasse G. hat in ihrem Schreiben vom 17. März 2008 ausgeführt, dass der Versicherte im Zeitraum von Oktober 1991 bis Juni 2002 nur vom 31. Oktober 1996 bis 2. Oktober 1998 und vom 8.

Januar 2002 bis 7. April 2004 Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten habe (Urk. 8/II/21).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ferner bestand während den Monaten Januar und Februar 1995 kein Anspruch auf IV-Taggeld. Gemäss Schreiben vom 17. April 2008 der F.____ AHV Ausgleichskasse hat der Beschwerdeführer vom 28. Februar bis 6. September 1994 und vom 22. Mai bis 31. Dezember 1995 sowie vom 1. bis 31. Januar 1996 IV-Taggeld bezogen (Urk. 8/II/24).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf die Aktenlage und auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist ein Versicherungsschutz bei der Beschwerdegegnerin im Unfallzeitpunkt (Februar 1995) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen. Der Beschwerdeführer konnte einen solchen auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Beschwerdegegnerin und das hiesige Gericht nicht nachweisen. Die Folgen der Beweislosigkeit hat vorliegend der Beschwerdeführer zu tragen (vgl. vorstehend Erw. 2.2).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom Januar und Februar 1995 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bei der Beschwerdegegnerin unfallversichert war. Der angefochtene Entscheid ist daher zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unter Beilage von Kopien von Urk. 11-12

- Bundesamt für Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.